



Rat der
Europäischen Union

117199/EU XXVII. GP
Eingelangt am 21/10/22

Brüssel, den 21. Oktober 2022
(OR. en)

13697/22

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0342(NLE)

TRANS 652
COWEB 121
ELARG 88
FIN 1135

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	21. Oktober 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 538 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES hinsichtlich der Überarbeitung der Finanzvorschriften für die Verkehrsgemeinschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 538 final.

Anl.: COM(2022) 538 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 21.10.2022
COM(2022) 538 final

2022/0342 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

hinsichtlich der Überarbeitung der Finanzvorschriften für die Verkehrsgemeinschaft

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Vorgeschlagen wird ein Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem durch den Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) eingesetzten regionalen Lenkungsausschuss hinsichtlich der Überarbeitung der für die Verkehrsgemeinschaft geltenden Finanzvorschriften und -verfahren zu vertreten ist

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1 Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft

Am 1. Mai 2019 hatten die Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, die Republik Nordmazedonien, das Kosovo* (im Folgenden „Kosovo“), Montenegro und die Republik Serbien den VGV ratifiziert. Die Europäische Union ist Vertragspartei des VGV und nahm am 4. März 2019 einen Beschluss des Rates über den Abschluss des VGV¹ an, der am 1. Mai 2019 in Kraft trat.

2.2 Regionaler Lenkungsausschuss

Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch Artikel 24 VGV eingesetzt. Er ist für die Verwaltung des VGV zuständig und stellt dessen ordnungsgemäße Durchführung sicher. Zu diesem Zweck spricht er in den im VGV vorgesehenen Fällen Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse. Der regionale Lenkungsausschuss

- a) bereitet die Arbeiten des Ministerrats vor;
- b) entscheidet über die Einsetzung von technischen Ausschüssen;
- c) spricht Empfehlungen aus und fasst Beschlüsse im Einklang mit dem VGV;
- d) ergreift in Bezug auf neu erlassene EU-Rechtsakte geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Überarbeitung von Anhang I des VGV;
- e) ernennt den Direktor/die Direktorin des Ständigen Sekretariats nach Anhörung des Ministerrats;
- f) kann eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Direktor(en)/Direktorin(nen) des Ständigen Sekretariats ernennen;

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹ Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

- g) legt Regeln für das ständige Sekretariat fest;
- h) kann im Wege eines Beschlusses die Höhe der Haushaltsbeiträge ändern;
- i) beschließt den jährlichen Haushalt des VGV;
- j) fasst einen Beschluss zur Festlegung des Verfahrens für die Ausführung des Haushaltsplans sowie für Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Inspektion;
- k) fasst Beschlüsse zu Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien;
- l) beschließt allgemeine Grundsätze für den Zugang zu Dokumenten, die sich im Besitz von Gremien befinden, die durch den VGV oder in Anwendung des VGV eingerichtet wurden;
- m) nimmt jährliche Berichte über die Verwirklichung des Gesamtnetzes an und legt sie dem Ministerrat vor;
- n) legt für bestimmte Rechtsakte der Union Fristen und Möglichkeiten zu deren Umsetzung durch die südosteuropäischen Vertragsparteien fest.

Der regionale Lenkungsausschuss setzt sich jeweils aus einem Vertreter und einem Stellvertreter der Vertragsparteien zusammen. Vertreter aller EU-Mitgliedstaaten können seinen Sitzungen als Beobachter beiwohnen. Der regionale Lenkungsausschuss beschließt einstimmig.

2.3 Vorgesehene Akte des regionalen Lenkungsausschusses

Der Entwurf eines Beschlusses des Rates betrifft die Annahme eines Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses zur Überarbeitung der für die Verkehrsgemeinschaft geltenden Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren. Die Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren für die Verkehrsgemeinschaft wurden 2020 angenommen. Der geplante Beschluss wird für die Vertragsparteien nach Artikel 25 Absatz 1 VGV rechtsverbindlich.

Haushalts- und Finanzvorschriften

Der Beitrag zum Haushalt der Verkehrsgemeinschaft ist in Anhang V des VGV festgelegt. Der Anteil der Union beläuft sich auf 80 % des Haushalts, während die übrigen 20 % von den Vertragsparteien des westlichen Balkans bereitgestellt werden.

Mit der Überarbeitung der internen Finanzvorschriften soll einigen Hemmnissen für die Tätigkeit des Ständigen Sekretariats abgeholfen werden. Die Änderungen betreffen die Einführung von Übertragungen gebundener Ausgaben vom laufenden auf das künftige Haushaltsjahr, die Möglichkeit der Rückzahlung nicht verwendeter Haushaltsbeiträge, die Neuzuweisung von Haushaltsmitteln und die Einführung von Grundsätzen und vereinfachten Vergabevorschriften für Aufträge, die unter dem Schwellenwert der Richtlinie 2014/24/EU liegen.

Die Überarbeitung der internen Finanzvorschriften wird es daher dem Direktor/der Direktorin des Ständigen Sekretariats ermöglichen, den nach zweijähriger Tätigkeit festgestellten Hemmnissen abzuweichen und den Haushaltsplan der Verkehrsgemeinschaft gemäß Artikel 36 VGV auszuführen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Die Annahme dieses Beschlusses durch den regionalen Lenkungsausschuss ist für die Umsetzung des VGV und für die vollständige Finanzautonomie des Ständigen Sekretariats erforderlich. Da die Union Vertragspartei des VGV ist, muss ein Standpunkt der Union festgelegt werden.

Es sei daran erinnert, dass der VGV ein Element zur Stärkung der regionalen Zusammenarbeit in den Ländern des westlichen Balkans ist, wie dies im Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des VGV [COM(2017) 324 final, Abschnitt „Allgemeiner Kontext“] näher erläutert wurde.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1 Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1 Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlässt der Rat Beschlüsse *„zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“*.

Der Begriff *„rechtswirksame Akte“* erfasst auch Rechtsakte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, *„den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“*².

4.1.2 Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der regionale Lenkungsausschuss ist ein durch eine Übereinkunft (nämlich den VGV) eingesetztes Gremium.

Die Akte, die der regionale Lenkungsausschuss annehmen soll, stellen rechtswirksame Akte dar. Der regionale Lenkungsausschuss ist befugt, im Einklang mit Artikel 30 VGV Vorschriften für das Ständige Sekretariat festzulegen und den Direktor/die Direktorin und eine(n) oder mehrere stellvertretende(n) Direktor(en)/Direktorin(nen) zu ernennen. Nach Artikel 35 VGV ist der regionale Lenkungsausschuss befugt, den Haushalt der Verkehrsgemeinschaft zu verabschieden und die für ihnen geltenden Finanzvorschriften festzulegen. Diese Vorschriften enthalten aufgrund ihrer Art und als für den regionalen Lenkungsausschuss geltende völkerrechtliche Regelung Elemente, die Auswirkungen auf die Rechtsstellung der Vertragsparteien des VGV und damit auch der Union haben. Folglich ist davon auszugehen, dass sie Rechtswirkung entfalten.

Der institutionelle Rahmen des VGV wird durch die vorgesehenen Akte weder ergänzt noch geändert.

² Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2 Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

Hat ein vorgesehener Rechtsakt gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die vorgesehenen Rechtsakte sind für das ordnungsgemäße Funktionieren des VGV erforderlich. Der VGV wiederum hat Ziele und Gegenstände in den Bereichen des Straßen- und Schienenverkehrs und der Binnenschifffahrt, die als Verkehrsträger unter Artikel 91 AEUV fallen, sowie im Bereich des Seeverkehrs, der unter Artikel 100 Absatz 2 AEUV fällt. Wegen ihres horizontalen Charakters sind die vorgesehenen Akte allen diesen Elementen zuzuordnen.

Somit umfasst die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss folgende Bestimmungen: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV.

4.3 Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten der Artikel 91 und der Artikel 100 Absatz 2 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

hinsichtlich der Überarbeitung der Finanzvorschriften für die Verkehrsgemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (VGV) wurde von der Union im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates³ unterzeichnet.
- (2) Er wurde am 4. März 2019 im Namen der Europäischen Union genehmigt⁴ und trat am 1. Mai 2019 in Kraft.
- (3) Der regionale Lenkungsausschuss wurde durch den VGV für die Verwaltung und die ordnungsgemäße Durchführung des VGV eingesetzt. Der VGV sieht vor, dass der regionale Lenkungsausschuss Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans sowie für Rechnungslegung und Rechnungsprüfung erlässt.
- (4) Der regionale Lenkungsausschuss wird in Kürze Beschlüsse über die Überarbeitung der für die Verkehrsgemeinschaft geltenden Finanzvorschriften und Rechnungsprüfungsverfahren fassen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im regionalen Lenkungsausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da diese Beschlüsse für das reibungslose Funktionieren des Ständigen Sekretariats der Verkehrsgemeinschaft erforderlich sind und für die Union bindend sein werden —

³ Beschluss (EU) 2017/1937 des Rates vom 11. Juli 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 278 vom 27.10.2017, S. 1).

⁴ Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im regionalen Lenkungsausschuss der Verkehrsgemeinschaft hinsichtlich der Überarbeitung der für die Verkehrsgemeinschaft geltenden Finanzvorschriften zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des Beschlusses des regionalen Lenkungsausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Geringfügige Änderungen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im regionalen Lenkungsausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*